

RS Lvwg 2019/6/4 VGW- 031/044/4682/2019

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.06.2019

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

04.06.2019

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

24/01 Strafgesetzbuch

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

VStG §19 Abs1

VStG §19 Abs2

StGB §34 Abs1 Z17

KFG 1967 §134 Abs1

Rechtssatz

Der Milderungsgrund nach § 34 Abs. 1 Z. 17 StGB verlangt ein "qualifiziertes Geständnis" und liegt in diesem Sinne nur dann vor, wenn der Täter ein reumütiges Geständnis abgelegt oder durch seine Aussage wesentlich zur Wahrheitsfindung beigetragen hat. Das bloße Unterbleiben des Leugnens der Tat kann nicht unter diesen Milderungsgrund fallen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 16. Dezember 1993, Zl. 93/11/0234), auch jedes bloßes Zugeben des Tatsächlichen ist nicht schon als solcher mildernder Umstand zu werten (vgl. das hg. Erkenntnis vom 31. März 1993, Zl. 93/02/0057).

Schlagworte

Strafbemessung; Schuldgehalt; Unrechtsgehalt; Milderungsgrund; reumütiges Geständnis; Wahrheitsfindung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWl:2019:VGW.031.044.4682.2019

Zuletzt aktualisiert am

04.07.2019

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at